BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 6/10 BH

L 7 AL 122/08 (Hessisches LSG)
S 23 AL 2987/04 (SG Frankfurt am Main)

……,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2010 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. April 2010 - L 7 AL 122/08 - Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Sch. beigeordnet.

Die Klägerin hat zunächst 9 Monatsraten zu je 60 Euro - beginnend mit dem 1. Oktober 2010 - sowie eine 10. Rate in Höhe von 7,40 Euro zu zahlen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Gemäß § 115 Abs 1 ZPO hat die Partei jedoch ihr Einkommen einzusetzen.

2 Aus der Erklärung der Klägerin vom 12.5.2010 über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geht hervor, dass sie ein Einkommen von 1218,74 Euro hat.

3 Abzugsfähig gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 ZPO sind:

Beträge gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 Buchst a ZPO	395,00 Euro
Beträge gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 Buchst b ZPO	
für Kind Ad. 276 Euro abzüglich eigenes Einkommen von 184 Euro =	92,00 Euro
Beiträge für Versicherung	5,86 Euro
Kosten für Unterkunft und Heizung	571,96 Euro
	1064,82 Euro

4 Das Einkommen des Kindes Ar. übersteigt den Freibetrag nach § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 Buchst b ZPO. Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind bereits im persönlichen Freibetrag nach § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 Buchst a ZPO enthalten. Weitere abzugsfähige Belastungen hat die Klägerin nicht geltend gemacht.

5 Nach § 115 Abs 2 ZPO hat die Klägerin bei dem ihr zur Verfügung stehenden Einkommen von (1218,74 Euro - 1064,82 Euro =) 153,92 Euro monatliche Raten in Höhe von 60 Euro zu leisten.

6 Nach § 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 3512 erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht eine Gebühr, die zwischen 80 und 800 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen *(§ 14 Abs 1 RVG)*. Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagen ca 547,40 Euro beträgt, sodass es angemessen erscheint, zunächst 9 Monatsraten à 60 Euro sowie eine 10. Rate in Höhe von 7,40 Euro anzuordnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS